

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5346 —**

US-Angriff auf Irak

Die Bombardierung Bagdads durch 23 US-amerikanische Marschflugkörper am 26. Juni d. J., bei der eine Reihe unbeteiligter Menschen zu Tode kamen und weitere verletzt wurden, wurde von US-Präsident Bill Clinton als „Vergeltungsschlag“ für ein – tatsächlich nicht ausgeführtes – Verbrechen und unter Berufung auf Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen gerechtfertigt. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl bezeichnete den Angriff als „berechtigte Reaktion“. Nach Pressemeldungen wurden westliche Bündnispartner der USA von dem bevorstehenden Militärschlag informiert.

1. Ist die Bundesregierung von dem bevorstehenden militärischen Schlag informiert worden?
Wenn ja,
 - a) zu welchem Zeitpunkt,
 - b) in welcher Form, schriftlich, mündlich oder telefonisch,
 - c) durch welche Person,
 - d) mit welchem Inhalt,
 - e) auch über den Umfang des Einsatzes?

Die Bundesregierung ist über den bevorstehenden Militärschlag umfassend unterrichtet worden.

2. Hat die Bundesregierung die Information über den Militärschlag den USA gegenüber kommentiert?
Wenn ja, in welcher Weise?

Die Bundesregierung hat die Maßnahmen der USA in einer öffentlichen Erklärung als gerechtfertigt bezeichnet.

3. Wurde die Bundesregierung für den Fall einer Eskalation vorsorglich um Unterstützung bei weiteren Maßnahmen gegen den Irak gebeten?
Wenn ja, in welcher Form sollte die Unterstützung geleistet werden (finanziell, logistisch, durch militärische Beteiligung)?

Die Bundesregierung hat die USA ihrer unverändert engagierten Mitarbeit im Kampf gegen den Terrorismus versichert.

4. Hat die Bundesregierung Bedenken gehegt, daß bei einer derart massiven Aktion unbeteiligte Zivilisten in erheblichem Maße Schaden nehmen könnten?
5. Hält die Bundesregierung die Tötung von unbeteiligten Menschen als „Vergeltung“ für ein nicht begangenes Verbrechen tatsächlich für eine „berechtigte Reaktion“?
Was versteht die Bundesregierung unter „Vergeltung“?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß der internationale Terrorismus mit allem Nachdruck bekämpft werden muß.

6. Hält die Bundesregierung die Berufung auf Artikel 51 der VN-Charta als Legitimation des Militärschlages für völkerrechtsgemäß?
Wenn ja, mit welcher Begründung?

Der Bundeskanzler hat bereits am 26. Juni 1993 erklärt, daß die Bundesregierung in dem Vorgehen der amerikanischen Regierung eine berechtigte Reaktion auf diesen verabscheuungswürdigen versuchten Akt des Terrorismus sieht. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat der Auffassung der USA, daß der Beschuß der irakischen Geheimdienstzentrale in Bagdad mit Marschflugkörpern durch Artikel 51 der VN-Charta gedeckt sei, nicht widersprochen.

7. Befürwortet die Bundesregierung die Verabschiedung des von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurfs eines ... Gesetzes zur klarstellenden Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache 12/4107) durch den Deutschen Bundestag?

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vom 13. Januar 1993 (Drucksache 12/4107) stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine geeignete Regelung dar, um den Auslandseinsatz der Bundeswehr verfassungsmäßig außer Streit zu stellen.

8. Hält die Bundesregierung die Regelung in Artikel 24 Abs. 2a Nr. 3 Grundgesetz des von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurfs eines ... Gesetzes zur klarstellenden Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache 12/4107), wonach die Bundeswehr „in Ausübung des Rechtes zur kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen gemeinsam mit anderen Staaten im Rahmen von Bündnissen und anderen regionalen Abmachungen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört“, eingesetzt werden kann, im Falle ihrer Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag für eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage, um sich an einer vergleichbaren Aktion zu beteiligen bzw. eine vergleichbare Aktion mit einem Bündnispartner durchzuführen?

Die angesprochene Bestimmung gestattet dann unter Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages rechtlich den Einsatz der Streitkräfte in Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der VN-Charta gemeinsam mit wenigstens zwei weiteren Staaten, im Rahmen von Bündnissen und anderen regionalen Abmachungen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört.

